Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Wehrgesetz 2001 – WG 2001	**Wehrgesetz 2001 – WG 2001**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
2. Hauptstück **Ergänzung und Wehrdienst**	**2. Hauptstück** **Ergänzung und Wehrdienst**
4. Abschnitt **Präsenzdienstleistung**	**4. Abschnitt** **Präsenzdienstleistung**
	§ 20a. Grundwehrdienstbeauftragter
§ 21. Milizübungen *und vorbereitende Milizausbildung*	§ 21. Milizübungen
6. Abschnitt **Besondere militärische Dienstleistungen**	**6. Abschnitt** **Besondere militärische Dienstleistungen**
	§ 39a. Soldatinnenbeauftragte
1. Hauptstück **Allgemeines**	**1. Hauptstück** **Allgemeines**
Parlamentarische Bundesheerkommission	**Parlamentarische Bundesheerkommission**
§ 4. (1) bis (5) ...	**§ 4.** (1) bis (5) ...
(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. *Nr. 133*, *für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII* abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von *20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX*, den anderen	(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. *Nr. 133/1955*, abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von *67,69 vH des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956*, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von *33,84 vH des genannten*

www.parlament.gv.at

735 der Beilagen XXVIII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von *10 vH des bezeichneten Gehaltes*. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.	*Referenzbetrages*. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.
(7) bis (10) ...	(7) bis (10) ...
Dienstgrade und Beförderung	**Dienstgrade und Beförderung**
§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen	**§ 6.** (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen
1. Personen ohne Chargengrad, 2. Chargen, 3. Unteroffiziere und 4. Offiziere.	1. Personen ohne Chargengrad, 2. Chargen, 3. Unteroffiziere und 4. Offiziere.
(2) *Im* Reservestand dürfen *Wehrpflichtige* ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. *Der* zuletzt geführte Dienstgrad *darf* mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiter *geführt werden* *1. von Männern nach Beendigung der Wehrpflicht und* *2. von Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung*.	(2) *Wehrpflichtige des* Reservestand*es* dürfen ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. *Nach Beendigung der Wehrpflicht dürfen Männer ihren* zuletzt geführte*n* Dienstgrad *nur* mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiter*führen* . *(2a) Frauen außerhalb des Präsenzstandes, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben, führen ihren jeweiligen Dienstgrad* *1. bis vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit zu Milizübungen oder* *2. längstens bis acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung.* *Darüber hinaus dürfen Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung ihren zuletzt geführten Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiterführen.*
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Hauptstück **Ergänzung und Wehrdienst**	**2. Hauptstück** **Ergänzung und Wehrdienst**
1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**	**1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**
Dauer der Wehrpflicht	**Dauer der Wehrpflicht**
§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.	**§ 10.** (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. *Für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad kann der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, aufschieben.*
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
4. Abschnitt **Präsenzdienstleistung**	**4. Abschnitt** **Präsenzdienstleistung**
Präsenzdienstarten	**Präsenzdienstarten**
§ 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als 1. bis 4. ... 5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 *im Falle* eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder 6. bis 8. ... (2) ...	**§ 19.** (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als 1. bis 4. ... 5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 *zum Zwecke* eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder 6. bis 8. ... (2) ...

www.parlament.gv.at

735 der Beilagen XXVIII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

3 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Grundwehrdienst	**Grundwehrdienst**
§ 20. Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35.Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen.	**§ 20.** *(1)* Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen.
Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.	*(2)* Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.
Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.	*(3)* Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.
	Grundwehrdienstbeauftragter
	§ 20a. *(1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der Grundwehrdienst und Wehrdienst als Zeitsoldat leistenden Wehrpflichtigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung einen Grundwehrdienstbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Grundwehrdienstbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldaten aufweisen.*
	(2) Dem Grundwehrdienstbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihm aus seiner Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
	(3) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend den Grundwehrdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.
	(4) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über seine im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.
Milizübungen *und vorbereitende Milizausbildung*	**Milizübungen**
§ 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für	**§ 21.** (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt	eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt
1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,	1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und	2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.	3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.
Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung *nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer* geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.	Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.
(2) Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen	(2) Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen
1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder,	1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder,
2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.	2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.
(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, *jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben,* dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der *Wehrpflichtigen betreffen, die in dem* jeweiligen Kalenderjahr *den Grundwehrdienst geleistet haben*. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines	(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, dürfen zur Leistung von *weiteren* Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der *Stellungspflichtigen im* jeweiligen Kalenderjahr *betreffen*. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.

www.parlament.gv.at

5 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.	
(4) Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, sind vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung einzuteilen. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.	
Wehrdienst als Zeitsoldat	**Wehrdienst als Zeitsoldat**
§ 23. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, *können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten herangezogen werden. Eine weitere Heranziehung für insgesamt höchstens vier Monate ist nur aus zwingenden militärischen Interessen zulässig*.	**§ 23.** (1) *Alle* Wehrpflichtige*n*, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, *sind unmittelbar im Anschluss an diesen zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat verpflichtet. Sie gelten mit Beginn des Tages, der dem Tag der Entlassung aus dem Grundwehrdienst folgt, als zum Wehrdienst als Zeitsoldat einberufen*. *(2) Die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat beträgt* *1. einen Monat für alle Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen,* *2. drei Monate für jene Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Z 1 nicht vorliegen.* *Über die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat sind die Wehrpflichtigen spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zu benachrichtigen.* *(3) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 vorliegen, sind zur Leistung von Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen verpflichtet.* *(4) Sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, sind Wehrpflichtige mit Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3* *1. bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer erstmaligen Heranziehung zu diesen zu informieren und* *2. frühestens zwölf Monate nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes erstmalig zu diesen einzuberufen.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(5) Die auf Grund einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3 geleisteten Tage sind auf die Gesamtdauer nach § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils anzurechnen.
(2) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes beim Militärkommando einzubringen. Die Eignung zum Wehrdienst als Zeitsoldat darf auch außerhalb dieses Wehrdienstes geprüft werden.	*(6) Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen.*
(3) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.	
(4) Wehrpflichtige nach Abs. 2 sind von der Absicht, sie zum Wehrdienst als Zeitsoldat heranzuziehen, vom Militärkommando innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung zu verständigen.	
Einberufung zum Präsenzdienst	**Einberufung zum Präsenzdienst**
§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen	**§ 24.** (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen
1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst *und*	1. spätestens vier Wochen *a)* vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst *oder* *b) vor der neuerlichen Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat sowie*
2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu a) Milizübungen *und* b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.	2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu a) Milizübungen *oder* b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.
[...]	[...]
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
Entlassung aus dem Präsenzdienst	**Entlassung aus dem Präsenzdienst**
§ 28. (1) bis (4) ...	**§ 28.** (1) bis (4) ...
(5) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die	(5) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die

www.parlament.gv.at

7 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst *oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat* vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.	neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.
(6) ...	(6) ...
6. Abschnitt **Besondere militärische Dienstleistungen**	**6. Abschnitt** **Besondere militärische Dienstleistungen**
Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst	**Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst**
§ 38. (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden 1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den militärischen Dienststellen und 2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.	**§ 38.** (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden 1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den militärischen Dienststellen und 2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.
(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes eine *vorbereitende Milizausbildung* absolvieren.	(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes *zum Zwecke der Heranbildung für eine Offiziersfunktion* eine *Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung* absolvieren.
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...
Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige	**Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige**
§ 38b. (1) und (2) ...	**§ 38b.** (1) und (2) ...
(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt, *sofern er mindestens sechs Monate gedauert hat,* als vollständig geleisteter Grundwehrdienst *in der Dauer von sechs Monaten*.	(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Grundwehrdienst, *sofern er mindestens in der Dauer nach § 20 Abs. 2 geleistet wurde*.
(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf *des sechsten Monates* auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.	(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf *der Dauer nach § 20 Abs. 2* auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(4a) Wehrdienstleistungen von Wehrpflichtigen im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Wehrdienst als Zeitsoldat, sofern diese Zeiten mindestens in der Dauer nach § 23 Abs. 2 Z 2 geleistet wurden.
	(4b) Wehrpflichtige, die nach Ablauf des sechsten Monates, jedoch vor Ablauf des neunten Monates auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der nach § 23 Abs. 2 Z 2 noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.
(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens *sechs* Monate Grundwehr- *oder Ausbildungsdienst* geleistet hat.	(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens *neun* Monate *Ausbildungsdienst oder Präsenzdienst als* Grundwehr*dienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat* geleistet hat.
(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden	(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden
1. § 21 Abs. 3 *und 4* über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen *und die Einteilung zu einer vorbereitenden Milizausbildung* sowie	1. § 21 Abs. 3 über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen sowie
2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.	2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.
(7) und (8) ...	(7) und (8) ...
	Soldatinnenbeauftragte
	§ 39a. *(1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Frauen hat der Bundesminister für Landesverteidigung eine Soldatinnenbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Soldatinnenbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldatinnen aufweisen.*
	(2) Der Soldatinnenbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihr aus ihrer Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu

9 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	stellen.
	(3) Die Soldatinnenbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend Soldatinnen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.
	(4) Die Soldatinnenbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über ihre im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.
3. Hauptstück **Pflichten und Rechte der Soldaten**	**3. Hauptstück** **Pflichten und Rechte der Soldaten**
Dienstfreistellung	**Dienstfreistellung**
§ 45. (1) Personen, die	**§ 45.** (1) Personen, die
1. freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen, oder	1. freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen, oder
2. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder	
3. den Einsatzpräsenzdienst oder	3. den Einsatzpräsenzdienst oder
4. den Aufschubpräsenzdienst oder	4. den Aufschubpräsenzdienst oder
5. den Ausbildungsdienst	5. den Ausbildungsdienst
leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.	leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.
	(1a) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst haben, sofern zwingende militärische Interessen dem nicht entgegenstehen, Anspruch auf sieben Tage Dienstfreistellung. Diese ist vom Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten nach den dienstlichen Erfordernissen grundsätzlich ungeteilt für alle Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst einer Einheit zu gewähren.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
(4) Neben den Dienstfreistellungen nach *Abs. 1 und 3* ist Soldaten im	(4) Neben den Dienstfreistellungen nach *Abs. 1, 1a, 3 und 5* ist Soldaten im

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Präsenz- und Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt	Präsenz- und Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt
1. und 2. ...	1. und 2. ...
(5) ...	(5) ...
5. Hauptstück **Sonder- und Schlussbestimmungen**	**5. Hauptstück** **Sonder- und Schlussbestimmungen**
Sonstige Bestimmungen	**Sonstige Bestimmungen**
§ 56a. (1) bis (4) ...	**§ 56a.** (1) bis (4) ...
(5) Personen, die *den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und* für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.	(5) Personen, die für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.
In- und Außer-Kraft-Treten	**In- und Außer-Kraft-Treten**
§ 60. (1) bis (2t) ...	**§ 60.** (1) bis (2t) ...
	(2u) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und Abs. 2a, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 20a samt Überschrift, die Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 1 und Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 38 Abs. 3, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 39a samt Überschrift, § 45 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4, § 56a Abs. 5, § 61 Abs. 3 und Abs. 38 und § 66 in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

www.parlament.gv.at

11 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) bis (13) ...	(3) bis (13) ...
	(14) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt § 21 Abs. 4 in der Fassung vor dem Wehrdienstreformgesetz, BGBl. I Nr. xxx/20xx, außer Kraft.
Übergangsbestimmungen	**Übergangsbestimmungen**
§ 61.	**§ 61.**
(2) ...	(2) ...
(3) Bis zur Beendigung der Wehrpflicht nach § 10 sind 1. Offiziere des Milizstandes und 2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder b) *einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder* *c)* einen Ausbildungsdienst *in der Dauer von mehr als sechs Monaten* geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.	(3) Bis zur Beendigung der Wehrpflicht nach § 10 sind 1. Offiziere des Milizstandes und 2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder b) einen Ausbildungsdienst geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen *nach § 21 Abs. 1* verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.
(4) bis (37) ...	(4) bis (37) ...
	(38) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem 1. Jänner 2027 erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 20, § 21 Abs. 3 und Abs. 4, § 23, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 38 Abs. 3, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 45 und § 61 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 66. ...	**§ 66.** ...
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz,	4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für Justiz,
6. ...	6. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
a) ...	a) ...
b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. ...	7. ...
9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz und	9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und
10. ...	10. ...

www.parlament.gv.at

13 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014	**Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
1. Hauptstück **Disziplinarstrafen**	**1. Hauptstück** **Disziplinarstrafen**
1. Abschnitt ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten***	**1. Abschnitt** ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten***
2. Abschnitt ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten***	**2. Abschnitt** ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten***
Allgemeiner Teil	**Allgemeiner Teil**
3. Hauptstück **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**	**3. Hauptstück** **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**
Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991	**Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**
§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:	**§ 23.** Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:
1. ...	1. ...
§ 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),	§ 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),
... ...	... ...
§ 17 bis § 78a ...	§ 17 bis § 78a ...
2. im Senatsverfahren auch	2. im Senatsverfahren auch
§ 7 Abs. 1 Z 3 (Befangenheit von Verwaltungsorganen).	§ 7 Abs. 1 Z 3 (Befangenheit von Verwaltungsorganen) *und*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	§ 43a *(Verhandlungsschrift).*
4. Hauptstück **Sicherungsmaßnahmen**	**4. Hauptstück** **Sicherungsmaßnahmen**
1. Abschnitt **Dienstenthebung**	**1. Abschnitt** **Dienstenthebung**
Verfahren	**Verfahren**
§ 42. (1) bis (3) ...	**§ 42.** (1) bis (3) ...
(4) Beschwerden gegen die Entscheidung über 1. eine vorläufige Dienstenthebung oder 2. eine Dienstenthebung oder 3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdevorverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.	(4) Beschwerden gegen die Entscheidung über 1. eine vorläufige Dienstenthebung oder 2. eine Dienstenthebung oder 3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdevorverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden *von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten,* hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht, zu entscheiden.
(5) ...	(5) ...

www.parlament.gv.at

15 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Besonderer Teil	**Besonderer Teil**
1. Hauptstück **Disziplinarstrafen**	**1. Hauptstück** **Disziplinarstrafen**
1. Abschnitt **Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten**	**1. Abschnitt** **Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten**
Arten der Strafen	**Arten der Strafen**
§ 46. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluss an *diesen* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. das Ausgangsverbot und 4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.	**§ 46.** Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder *den Wehrdienst als Zeitsoldat oder* im Anschluss an *einen solchen Präsenzdienst* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. das Ausgangsverbot und 4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.
2. Abschnitt **Disziplinarstrafen für Soldaten, die *nicht* den Grundwehrdienst leisten**	**2. Abschnitt** **Disziplinarstrafen für Soldaten, die *weder* den Grundwehrdienst *noch den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten**
Arten der Strafen	**Arten der Strafen**
§ 51. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluss an *diesen* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. die Geldstrafe und 4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und	**§ 51.** Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch *den Wehrdienst als Zeitsoldat noch* im Anschluss an *einen solchen Präsenzdienst* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. die Geldstrafe und 4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.	b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.
Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung	**Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung**
§ 54. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 49.	**§ 54.** (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 49.
(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.	(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.
(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über eine*n Zeitsoldaten* die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt *der B*estrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.	(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über eine *Person im Ausbildungsdienst ab dem zehnten Monat* die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt *die b*estrafte *Person* als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.
2. Hauptstück **Besondere Verfahrensbestimmungen**	**2. Hauptstück** **Besondere Verfahrensbestimmungen**
1. Abschnitt **Kommandantenverfahren**	**1. Abschnitt** **Kommandantenverfahren**
Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse	**Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse**
§ 65. (1) und (2) ...	**§ 65.** (1) und (2) ...
(3) Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.	(3) Über Beschwerden *von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluss an einen solchen Präsenzdienst den Aufschubpräsenzdienst leisten,* hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht, zu entscheiden.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Abschnitt **Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde (Senatsverfahren)**	**2. Abschnitt** **Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde (Senatsverfahren)**
Einleitung des Verfahrens	**Einleitung des Verfahrens**
§ 72. (1) ...	**§ 72.** (1) ...
(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat 1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder, 2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, *längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht* zu entscheiden.	(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat 1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder, 2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich zu entscheiden.
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
1. Hauptstück **Disziplinarrecht im Einsatz**	**1. Hauptstück** **Disziplinarrecht im Einsatz**
Disziplinarstrafen	**Disziplinarstrafen**
§ 80. (1) ...	**§ 80.** (1) ...
(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 47 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Das zulässige Höchstausmaß beträgt für die Disziplinarstrafe a) der Geldbuße 20 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und b) des Ausgangsverbotes 21 Tage. 2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 49 a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,	(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 47 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Das zulässige Höchstausmaß beträgt für die Disziplinarstrafe a) der Geldbuße 20 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und b) des Ausgangsverbotes 21 Tage. 2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 49 a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis,	b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis *und*
c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst und	
d) für Bestrafte nach lit. a *bis c*, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses *oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat*.	d) für Bestrafte nach lit. a *und b*, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.
3. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 50 tritt an die Stelle	3. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 50 tritt an die Stelle
a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und	a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und
b) der Bezüge nach § 47 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.	b) der Bezüge nach § 47 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.
(3) bis (8) ...	(3) bis (8) ...
2. Hauptstück **Schlussbestimmungen**	**2. Hauptstück** **Schlussbestimmungen**
Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen	**Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen**
§ 83. (1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden	**§ 83.** (1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden
1. während der ersten *sechs* Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und	1. während der ersten *neun* Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst *und im Wehrdienst als Zeitsoldat* geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und
2. ab Beginn des *siebenten* Monates des Ausbildungsdienstes die *für Zeitsoldaten geltenden* Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist.	2. ab Beginn des *zehnten* Monates des Ausbildungsdienstes die Bestimmungen *für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst und nicht Wehrdienst als Zeitsoldat leisten* mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist. *Über deren Pflichtverletzungen ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden.*
(2) Auf Frauen sind bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen anzuwenden.	(2) Auf Frauen sind bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen anzuwenden.
(3) § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c über die vorzeitige Entlassung von Zeitsoldaten im	

www.parlament.gv.at

19 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Einsatz ist auf den Ausbildungsdienst nicht anzuwenden.	
(4) Wurde gegen eine Person im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monates dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.	(4) Wurde gegen eine Person im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monates dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.
In- und Außerkrafttreten	**In- und Außerkrafttreten**
§ 89. (1) bis (8) ...	**§ 89.** (1) bis (8) ...
(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 26 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.	(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 26 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.
	(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 23 Z 2, § 42 Abs. 4, die Überschrift des 1. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils, § 46, die Überschrift des 2. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils, § 51, § 54 Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 2, § 80 Abs. 2 Z 2 lit. b und lit. d, § 83 Abs. 1, § 90 Abs. 4 und § 91 in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027; gleichzeitig treten § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c und § 83 Abs. 3 außer Kraft.
Übergangsbestimmungen	**Übergangsbestimmungen**
§ 90. (1) bis (3) ...	**§ 90.** (1) bis (3) ...
	(4) Hinsichtlich einer Pflichtverletzung, die der Soldat vor 1. Jänner 2027 begangen hat, sind § 46, § 51, § 54 Abs. 3, § 80 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 91. ...	**§ 91.** ...
1. ...	1. ...
2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz und	2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und
3. ...	3. ...

Geltende Fassung

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück
Bezüge

§ 5. Grundvergütung, *Freiwilligen-* und Kader*ausbildung*sprämie

2. Hauptstück
Bezüge

Monatsgeld

§ 3. (1) ...

(2) Für die Kalendermonate, in denen Anspruchsberechtigte, die nicht den Grundwehrdienst leisten, zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, gebührt an Stelle des Monatsgeldes nach Abs. 1 das Einsatzmonatsgeld. Die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzmonatsgeldes beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

...

Darüber hinaus gebührt jenen Anspruchsberechtigten, die nicht den Grundwehrdienst leisten und die zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung das Einsatzmonatsgeld in der halben Höhe des während des Einsatzes gebührenden Betrages. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Anerkennungsprämie

§ 4a. (1) ...

(2) ...

1. in großem Umfang freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste

Vorgeschlagene Fassung

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück
Bezüge

§ 5. Grundvergütung und Kader*funktion*sprämie

2. Hauptstück
Bezüge

Monatsgeld

§ 3. (1) ...

(2) Für die Kalendermonate, in denen Anspruchsberechtigte, die nicht den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten, zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, gebührt an Stelle des Monatsgeldes nach Abs. 1 das Einsatzmonatsgeld. Die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzmonatsgeldes beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

...

Darüber hinaus gebührt jenen Anspruchsberechtigten, die nicht den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten und die zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung das Einsatzmonatsgeld in der halben Höhe des während des Einsatzes gebührenden Betrages. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Anerkennungsprämie

§ 4a. (1) ...

(2) ...

1. in großem Umfang freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
leisten oder geleistet haben oder	*oder Freiwillige Milizarbeit* leisten oder geleistet haben oder
2. ...	2. ...
Grundvergütung*, Freiwilligen-* und Kader*ausbildung*sprämie	**Grundvergütung und Kader*funktion*sprämie**
§ 5. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst leisten, gebührt	**§ 5.** (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten, gebührt
1. für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von *9,3* vH des Bezugsansatzes und	1. für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von *19,94* vH des Bezugsansatzes und
2. während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 an Stelle der Grundvergütung nach Z 1 eine erhöhte Grundvergütung in der Höhe von *20,31* vH des Bezugsansatzes.	2. während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 an Stelle der Grundvergütung nach Z 1 eine erhöhte Grundvergütung in der Höhe von *30,95* vH des Bezugsansatzes.
(2) Wehrpflichtigen, die	(2) Wehrpflichtigen, die *auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, und*
sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 2 WG 2001 gemeldet haben *und auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen,*	*1.* sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 2 WG 2001 gemeldet haben *oder*
	2. eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 erhalten haben,
gebührt während des Grundwehrdienstes für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Grundwehrdienstes eine *Freiwilligen*prämie in der Höhe von *14,86* vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die Meldung erfolgt, ist dabei einzurechnen.	gebührt während des Grundwehrdienstes *und des Wehrdienstes als Zeitsoldat* für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Grundwehrdienstes *oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat* eine *Kaderfunktions*prämie in der Höhe von *7,1* vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die *freiwillige* Meldung erfolgt, ist dabei einzurechnen.
(3) Anspruchsberechtigten mit Anspruch auf eine Freiwilligenprämie nach Abs. 2, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für eine Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 2 WG 2001 zu einer diesen Funktionen entsprechenden vorbereitenden Milizausbildung eingeteilt wurden, gebührt für jeden Kalendermonat dieser Ausbildung bis zum Ende des Grundwehrdienstes zusätzlich eine Kaderausbildungsprämie in der Höhe von 7,43 vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die Einteilung zur vorbereitenden Milizausbildung stattgefunden hat, ist dabei einzurechnen.	

www.parlament.gv.at

735 der Beilagen XXVIII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

23 von 32

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Besoldung länger dienender Soldaten	**Besoldung länger dienender Soldaten**
§ 6. (1) ...	**§ 6.** (1) ...
1. Personen im Ausbildungsdienst bis zum Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung *und Zeitsoldaten* in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes und	1. Personen im Ausbildungsdienst bis zum Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes und
2. ...	2. ...
(1a) und (1b) ...	(1a) und (1b) ...
(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:	(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:
1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des *sechsten* Monates einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe *von 28,58 vH des Bezugsansatzes* für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in *den ersten sechs* Monaten *einer Wehrdienstleistung dieses Wehrpflichtigen* angefallen ist. Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.	1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des *neunten* Monates einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe *der Differenz zwischen der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 und der Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 Z 1* für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in *diesen* Monaten angefallen ist *(Erstattungsbetrag)*. Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.
2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:	2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:
Beendigungszeitpunkt / Höhe des Erstattungsbetrages	Beendigungszeitpunkt / Höhe des Erstattungsbetrages
bis zum Ablauf des 10. Monates einer Wehrdienstleistung: *fiktiver* Betrag nach Z 1 mal 0,*42*	*nach Ablauf des 9. und* bis zum Ablauf des 10. Monates einer Wehrdienstleistung: Betrag nach Z 1 mal 0,*75*
bis zum Ablauf des 11. Monates einer Wehrdienstleistung: *fiktiver* Betrag nach Z 1 mal 0,*29*	*nach Ablauf des 10. und* bis zum Ablauf des 11. Monates einer Wehrdienstleistung: Betrag nach Z 1 mal 0,*50*
bis zum Ablauf des 12. Monates einer Wehrdienstleistung: *fiktiver* Betrag nach Z 1 mal 0,*14*	*nach Ablauf des 11. und* bis zum Ablauf des 12. Monates einer Wehrdienstleistung: Betrag nach Z 1 mal 0,*25*
3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuss *hereinzubringen.*	3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuss *hereinzubringen.*

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) ...	(5) ...
Milizausbildungsvergütung	**Milizausbildungsvergütung**
§ 9b. Personen, die Milizübungen leisten oder geleistet haben, gebührt auf deren Antrag eine Milizausbildungsvergütung für Zwecke der zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Anwendung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I Nr. 130/2003. Die Höhe der Milizausbildungsvergütung beträgt 3,31 vH des Bezugsansatzes für jeden Tag einer geleisteten Milizübung und wird in Höhe der Kosten für die jeweilige zivile Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zuerkannt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Milizausbildungsvergütung gilt der Bezugsansatz zum Zeitpunkt des Antrages. Die Milizausbildungsvergütung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zu beantragen. Der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung endet mit Ablauf des vierten Jahres nach dem letzten Tag der jeweiligen Heranziehbarkeit zu Milizübungen.	**§ 9b.** Personen, die Milizübungen *auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001* leisten oder geleistet haben, gebührt auf deren Antrag eine Milizausbildungsvergütung für Zwecke der zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Anwendung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I Nr. 130/2003. Die Höhe der Milizausbildungsvergütung beträgt 3,31 vH des Bezugsansatzes für jeden Tag einer geleisteten Milizübung und wird in Höhe der Kosten für die jeweilige zivile Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zuerkannt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Milizausbildungsvergütung gilt der Bezugsansatz zum Zeitpunkt des Antrages. Die Milizausbildungsvergütung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zu beantragen. Der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung endet mit Ablauf des vierten Jahres nach dem letzten Tag der jeweiligen Heranziehbarkeit zu Milizübungen.
5. Hauptstück **Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe**	**5. Hauptstück** **Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe**
1. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**	**1. Abschnitt** **Gemeinsame Bestimmungen**
Änderungen	**Änderungen**
§ 24. (1) bis (3) ...	**§ 24.** (1) bis (3) ...
(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes. *Im Übrigen richtet sich in diesen*	(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55*/2001*, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Fällen die Wirksamkeit der Einberufung nach § 23 Abs. 3 ausschließlich nach jener für den jeweils ersten derartigen Wehrdienst.	
7. Hauptstück **Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen**	**7. Hauptstück** **Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen**
2. Abschnitt **Sonstige Bestimmungen**	**2. Abschnitt** **Sonstige Bestimmungen**
Ansprüche im Aufschubpräsenzdienst	**Ansprüche im Aufschubpräsenzdienst**
§ 52. Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, gebühren die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde. Im Falle eines Aufschubpräsenzdienstes, der im Anschluss an den Grundwehrdienst geleistet wird, gebührt während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder während der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes neben der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 das Einsatzmonatsgeld nach § 3 Abs. 2.	**§ 52.** Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, gebühren die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde. Im Falle eines Aufschubpräsenzdienstes, der im Anschluss an den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* geleistet wird, gebührt während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder während der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes neben der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 das Einsatzmonatsgeld nach § 3 Abs. 2.
Härteausgleich	**Härteausgleich**
§ 56. (1) bis (3) ...	**§ 56.** (1) bis (3) ...
(4) In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, *bzw.* des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, nicht gleichgestellt sind, kann *der Bundesminister für Landesverteidigung* einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.	(4) In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, *oder* des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, nicht gleichgestellt sind, kann *das Heerespersonalamt* einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.
(5) ...	(5) ...
In- und Außerkrafttreten	**In- und Außerkrafttreten**
§ 60. (1) bis (2w) ...	**§ 60.** (1) bis (2w) ...
(2x) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a samt Überschrift, § 9b samt Überschrift,	(2x) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a samt Überschrift, § 9b samt Überschrift,

www.parlament.gv.at

735 der Beilagen XXVIII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 54 Abs. 6, § 56 Abs. 4 und 5 sowie § 61 Abs. 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.	§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 54 Abs. 6, § 56 Abs. 4 und 5 sowie § 61 Abs. 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.
	(2y) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 1 und Abs. 4, § 9b, § 24 Abs. 4, § 52, § 56 Abs. 4, § 61 Abs. 21 und Abs. 22 sowie § 62, in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.
(3) bis (4g) ...	(3) bis (4g) ...
(4h) Mit Ablauf des 31. Juli 2021 treten das Inhaltsverzeichnis betreffend § 9, § 6 Abs. 2 sowie § 9 samt Überschrift außer Kraft.	(4h) Mit Ablauf des 31. Juli 2021 treten das Inhaltsverzeichnis betreffend § 9, § 6 Abs. 2 sowie § 9 samt Überschrift außer Kraft.
	(4i) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt § 61 Abs. 20 außer Kraft.
(5) ...	(5) ...
Übergangsbestimmungen	**Übergangsbestimmungen**
§ 61.	**§ 61.**
(5) bis (19) ...	(5) bis (19) ...
(20) Die Milizausbildungsvergütung nach § 9b gebührt für Milizübungen, die ab 1. Jänner 2020 geleistet wurden, sofern nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Milizübungen in der Dauer von mindestens fünf Tagen geleisteten wurden.	
	(21) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem 1. Jänner 2027 erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 5 sowie § 6 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
	(22) Für vor dem 1. Jänner 2027 geleistete Milizübungen gilt § 9b in der bis 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass Abs. 20 in der bis 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden ist. Für nicht auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001 geleistete Milizübungen endet der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung mit 31. Dezember 2030.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 62. ...	**§ 62.** ...
1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für *Verfassung,*	1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Reformen, Deregulierung und Justiz,	
2. bis 4. ...	2. bis 4. ...
5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz und	5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und
6. ...	6. ...

www.parlament.gv.at

27 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Auslandseinsatzgesetz 2001 – AuslEG 2001	**Auslandseinsatzgesetz 2001 – AuslEG 2001**
Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst	**Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst**
§ 3. (1) und (2) ...	**§ 3.** (1) und (2) ...
(3) Gilt ein Soldat aus dem	(3) Gilt ein Soldat aus dem
1. Wehrdienst als Zeitsoldat oder	
2. Ausbildungsdienst	Ausbildungsdienst
als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.	als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.
(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht abgelaufen ist.	(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst *oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat* als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes *oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 23 Abs. 2 Z 2 WG 2001* noch nicht abgelaufen ist.
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...
In- und Außerkrafttreten	**In- und Außerkrafttreten**
§ 11. (1) bis (2l) ...	**§ 11.** (1) bis (2l) ...
(2m) § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.	(2m) § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.
	(2n) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 13 Z 1 lit b in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 13. ...	**§ 13.** ...
1. ...	1. ...
a) ...	a) ...
b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben	b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
bezieht, der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. ...	2. ...

www.parlament.gv.at

735 der Beilagen XXVIII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

29 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002	**Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002**
1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**	**1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**
§ 3. (1) bis (3) ...	**§ 3.** (1) bis (3) ...
(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 des Wehrgesetzes (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 des Wehrgesetzes *2001* (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
(5) ...	(5) ...
3. Abschnitt **Wehrdienst-Auszeichnung und Einsatzmedaille**	**3. Abschnitt** **Wehrdienst-Auszeichnung und Einsatzmedaille**
§ 9. (1) ...	**§ 9.** (1) ...
(2) ...	(2) ...
1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als	1. der Leistung des Grundwehrdienstes, *des Wehrdienstes als Zeitsoldat,* des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als
a) bis c) ...	a) bis c) ...
2. ...	2. ...
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer *von sechs Monaten* geleistet haben.	**§ 10.** (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer *nach § 20 Abs. 2 WG 2001* geleistet haben.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die	(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die *Wehrdienstleistungen erbracht haben*
	1. im Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von drei Monaten oder
Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *30* Tagen	*2. in* Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *60* Tagen *oder*
geleistet haben.	*3. im Ausbildungsdienst im Gesamtausmaß von neun Monaten dieses Wehrdienstes*.
(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *60* Tagen geleistet haben.	(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *90* Tagen geleistet haben.
(4) ...	(4) ...
§ 11. (1) ...	**§ 11.** (1) ...
1. bis 4b. ...	1. bis 4b. ...
5. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder	5. im Wehrdienst als Zeitsoldat *(§ 23 des Wehrgesetzes 2001 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2019)* oder
6. im Ausbildungsdienst ab dem *siebenten Monat* dieses Wehrdienstes oder	6. im Ausbildungsdienst ab dem *neunten Monat* dieses Wehrdienstes oder
7. bis 14. ...	7. bis 14. ...
[...]	[...]
(2) ...	(2) ...
(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst jener Zeitpunkt tritt, an dem der Ausbildungsdienst in der *Gesamtdauer von sechs Monaten* geleistet wurde.	(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst jener Zeitpunkt tritt, an dem der Ausbildungsdienst in der *Dauer nach § 20 Abs. 2 WG 2001* geleistet wurde.
(4) ...	(4) ...
4. Abschnitt **Straf- und Schlussbestimmungen**	**4. Abschnitt** **Straf- und Schlussbestimmungen**
§ 16. (1) bis (12) ...	**§ 16.** (1) bis (12) ...
	(13) Auf Personen, deren Eignung zum Wehrdienst vor dem 1. Jänner 2027
	1. durch Beschluss der Stellungskommission mit „Tauglich“ oder

www.parlament.gv.at

31 von 32

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	2. nach § 38a Abs. 1 WG 2001
	festgestellt wurde, sind § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
§ 18. (1) bis (4h) ...	**§ 18.** (1) bis (4h) ...
(4i) § 1, § 2, § 3 Abs. 3 und 4, 2b. Abschnitt samt Überschrift, die §§ 8d bis 8f, die Überschrift des 3. Abschnittes, der § 9, § 12 sowie § 16 Abs. 7, 10, 11 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.	(4i) § 1, § 2, § 3 Abs. 3 und 4, 2b. Abschnitt samt Überschrift, die §§ 8d bis 8f, die Überschrift des 3. Abschnittes, der § 9, § 12 sowie § 16 Abs. 7, 10, 11 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.
	(4j) § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 16 Abs. 13, in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.
(5) ...	(5) ...

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T17:50:59+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	